

Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ im Juni 2024

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014 (ARR 2014) in der geltenden Fassung, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

BMBWF

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Ziele und Indikatoren	4
3.1	Ziele	4
3.2	Evaluierung und Indikatoren	5
4	Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe	5
4.1	Förderungsgegenstand.....	6
4.2	Durchführung der Zusatzangebote	6
4.3	Förderungswerber.....	7
4.4	Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten	7
4.4.1	Förderungsart.....	7
4.4.2	Förderbare Kosten.....	7
4.4.3	Förderungshöhe	8
4.4.4	Eigenleistungen	8
4.4.5	Sonstige Bedingungen	8
5	Ablauf der Förderungsgewährung	9
5.1	Förderungsabwicklungsstelle	9
5.2	Information der Schulen und Sportanbieter über das Förderungsprogramm „KlassenChallenge“	9
5.3	Abgabe von Förderungsansuchen.....	9
5.4	Prüfung der Voraussetzungen der Förderung.....	10
5.5	Die Entscheidung.....	10
5.6	Auflagen, Bedingungen für die Durchführung und Dokumentation.....	11
5.7	Auszahlung der Förderung	12
5.8	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	13
6	Datenverarbeitung	14
7	Gerichtsstand	15
8	Geltungsdauer	15

1 Präambel

Das BMBWF sieht den Abschlussmonat eines Unterrichtsjahres als geeignet an, um einen besonderen pädagogischen Fokus auf „Bewegung und Sport“ – in all seinen Facetten – zu richten. Ein spezieller Fokus wird auf die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes zur Erhöhung der Schwimmkompetenzen von Schülerinnen und Schülern gelegt. Beim Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ des BMBWF sollen Schulen bzw. Schulklassen verstärkt die Möglichkeit erhalten, Kooperationen mit außerschulischen Sport- und Bewegungsanbietern, insbesondere Kooperationen mit Vereinen und Verbänden des organisierten Sports in Österreich, eingehen zu können. Damit sollen Schülerinnen und Schüler zum einen neue Bewegungsmöglichkeiten im Umfeld der Schule kennen lernen, aber auch vertiefend in spezifische Sportarten eintauchen können.

Im Alter von 6 bis 15 Jahren ist beinahe jeder zweite männliche Jugendliche in einem Sportverein aktiv (rund 40 %), bei den gleichaltrigen Mädchen ist es rund jede Vierte (Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung Q4/2020 und Q1/2021; Mai 2021). Damit sind Sportvereine einer der wesentlichsten Anbieter außerschulischer Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche. Dem BMBWF ist es daher ein Anliegen, Schülerinnen und Schülern die Angebote von Sportvereinen näherzubringen.

Gelingt es, möglichst viele Kinder und Jugendliche für eine zusätzliche, regelmäßige, außerschulische und vereinsgebundene Bewegungsaktivität zu motivieren, wird es auch möglich, das Ziel der täglichen Bewegung das u.a. von der WHO proklamiert wird sowie eine Reduktion der Anzahl übergewichtiger Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

Viele europaweite Studien, z. B. WHO European regional obesity report 2022 oder WHO-HBSC-Survey 2021/22, weisen darauf hin, dass

- die durchschnittliche Anzahl an Tagen, an denen Schülerinnen und Schüler für zumindest eine Stunde körperlich aktiv sind, mit zunehmenden Alter sinkt, und
- nahezu ein Drittel der Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren als übergewichtig einzustufen sind.

In Bezug auf die Schwimmkompetenz von Kindern und Jugendlichen weist das Kuratorium für Verkehrssicherheit (2022) darauf hin, dass

- österreichweit ca. 148.000 Kinder und Jugendlichen im Alter von fünf bis 19 Jahren, überhaupt nicht, und
- weitere 60.000 Kinder nur (sehr) unsicher schwimmen können.

Mit gegenständlichem Förderprogramm sollen daher möglichst viele Kinder und Jugendliche für eine zusätzliche, regelmäßige, außerschulische und vereinsgebundene Bewegungsaktivität motiviert werden und ein Beitrag zur Reduktion der Anzahl von übergewichtigen Kindern und Jugendlichen geleistet werden.

Das Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ ist eine Initiative des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Fördergeber ist somit der Bund vertreten durch das BMBWF. Es soll die Fit Sport Austria GmbH (Firmenbuch-Nr.: 409446b) mit der Abwicklung des Förderungsprogramms „KlassenChallenge“ im Namen und auf Rechnung des Bundes gem. § 8 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) beauftragt werden.

In weiterer Folge sind vom Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ Projekte auf Ebene der Schulklasse („KlassenChallenge“), auf Ebene der gesamten Schule („SchulChallenge“) sowie Projekte in Ergänzung des lehrplangemäßen Schwimmunterrichts („SchwimmChallenge“) umfasst.

2 Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Sonderrichtlinie wird auf folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung, die subsidiär anzuwenden sind
- Die Förderungen sind nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren.

Die Gewährung der Förderung für das Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ erfolgt durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Dieses wird als Abwicklungsstelle für das Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ (Privatwirtschaftsverwaltung) die Fit Sport Austria GmbH beauftragen.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Fit Sport Austria GmbH wird zur Entscheidung über die Gewährung von Förderungen ermächtigt.

3 Ziele und Indikatoren

3.1 Ziele

Das Förderungsprogramm soll einen Beitrag dazu leisten,

- auf die gesundheitliche Bedeutung von Bewegung und Sport durch zusätzliche sport- und bewegungsbezogene Aktivitäten hinzuweisen.
- durch die Kooperationen mit (regionalen) Sportvereinen Schülerinnen und Schüler zu einem vertieften Sportartenkönnen zu führen sowie Schülerinnen und Schüler damit allenfalls zu motivieren, in weiterer Folge ein außerschulisches Sportangebot in der Freizeit in Anspruch zu nehmen.
- Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, mit der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts ein altersadäquates Schwimmkönnen zu erwerben, wozu ebenfalls Kooperationen mit externen Schwimmschulen oder Schwimmtrainerinnen bzw. Schwimmtrainern eingegangen werden können.

3.2 Evaluierung und Indikatoren

Im Rahmen einer Evaluierung gemäß § 44 ARR 2014 durch das BMBWF sollen folgende Indikatoren zu Ausgangs- und Zielwert nach Abschluss des Förderungsprogramms verglichen werden. In der Evaluierung werden die Indikatoren den KlassenChallenges, SchulChallenges und SchwimmChallenges zugeordnet und ausgewertet.

Bezeichnung	Ausgangswert 2023 (Monat des Schulsports)	Zielwert 2024 (KlassenChallenge)
Anzahl der teilnehmenden Schulen	1.813	2.000
Anzahl der teilnehmenden Schulklassen	6.179	7.000
Anzahl der teilnehmenden Schüler/innen	219.402	244.000
Anzahl der teilnehmenden externen Sportanbieter	4.900	5.000

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

Im Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ setzt sich insbesondere eine Schulklasse ein Ziel mit bewegungs- und sportbezogenem Inhalt, das eine „Herausforderung“ (Challenge) darstellt, die als sehr anspruchsvoll, als außergewöhnlich und als interessant empfunden wird und somit einen besonderen Reiz hat.

Innerhalb dieser Zielsetzung für die Schulklasse kann sich wiederum jede Schülerin bzw. jeder Schüler einer individuellen Herausforderung stellen und damit einen wichtigen Beitrag

für die „KlassenChallenge“ leisten. Gleichfalls kann sich auch eine Schule als Ganzes ein herausforderndes Ziel setzen („SchulChallenge“).

4.1 Förderungsgegenstand

Im Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ ist die Teilnahme an sport- und bewegungsbezogene Zusatzangeboten für Schülerinnen und Schüler förderfähig, die

- zusätzliche bewegungs- und sportbezogene Angebote zum lehrplangemäßen Unterricht im Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ oder
- eine Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes zur Erhöhung der Schwimmkompetenz darstellen.

Weiters ist Voraussetzung, dass

- eine Schulklasse für sich eine „KlassenChallenge“ formuliert hat UND eine Schulklasse einer anderen Schule diese „KlassenChallenge“ angenommen hat (KlassenChallenge im engeren Sinn). Gleiches gilt für eine „SchulChallenge“: Hier muss eine andere Schule das Angebot der „SchulChallenge“ annehmen, sodass um eine Förderung angesucht werden kann.
- es sich um ein Projekt handelt, bei dem es in Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes um die Festigung der Schwimmkompetenz der Schülerinnen und Schüler geht (SchwimmChallenges). Für „SchwimmChallenges“ benötigt es keine Einbindung einer Schulklasse einer anderen Schule.
- das Projekt im Zeitraum zwischen 27.05.2024 und dem Ende des Unterrichtsjahres 2024 stattfindet.

Die Angebote sollen insbesondere Zusatzangebote zur Verbesserung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten, zur Vertiefung des Sportartenkönnens und Zusatzangebote im Fitness- und Gesundheitsbereich umfassen.

„KlassenChallenges“ können auch an externen Sportstätten durchgeführt werden. Die Sportstätten müssen sich jedoch in Österreich bzw. – sofern eine entsprechende Sportstätte mit verhältnismäßigem Aufwand in Österreich nicht zugänglich ist – im grenznahen Gebiet von Österreich befinden.

4.2 Durchführung der Zusatzangebote

Die sport- und bewegungsbezogenen Zusatzaktivitäten können ausschließlich im Rahmen von Schulveranstaltungen (gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz), oder im Rahmen von schulbezogenen Veranstaltungen (gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz) abgehalten werden.

4.3 Förderungswerber

Fördergeber ist der Bund, vertreten durch das BMBWF.

Förderungswerber können Erziehungsberechtigte bzw. eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und privaten Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung nach dem Schulorganisationsgesetz, dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz sowie dem Forstgesetz, an allen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut sein.

Stellvertretend für die Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler stellt die Schulleitung den Antrag für einen Zuschuss. Die Schulleitung bestätigt, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler für diesen Antrag hergestellt zu haben. Darüber hinaus bestätigt die Schulleitung mit dem Förderungsansuchen, die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen im Namen der Förderungswerber auszuüben.

4.4 Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten

4.4.1 Förderungsart

Einzelförderung für einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistungen in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

4.4.2 Förderbare Kosten

Im Zuge des Förderungsprogramms „KlassenChallenge“ förderbare Kosten sind:

- Honorar für Personalkosten von qualifizierten externen Anleiterinnen und Anleiter aus Sportvereinen sowie zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts in Schwimmen
- Transportkosten der Schülerinnen und Schüler zu und von einer externen Sportstätte
- Eintrittskosten für Schülerinnen und Schüler in eine externe Sportstätte
- Kosten für die Ablegung eines Schwimmbadzeichens
- Mietkosten für Sportmaterial, das für die Durchführung einer förderbaren KlassenChallenge am Schulstandort benötigt wird

Nicht förderbare Kosten:

- Kosten, die keine unabdingbare Voraussetzung zur Umsetzung einer Aktivität darstellen (z. B. Verpflegung und damit im Zusammenhang stehende Leistungen bei Sportfesten, T-Shirts, Pokale, Urkunden)
- Kosten, die für die Teilnahme von Lehrpersonen anfallen
- Kosten für Regional-, Landes- und/oder Bundesschulsportmeisterschaften
- Anschaffungen von Schulausstattung (Technische Geräte, Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel, Turn- und Sportgeräte) für eine weitere Verwendung an der Schule
- Kosten für Aufstiegshilfen (z. B. Seilbahnen, Sessellifte)
- Stornokosten

Es dürfen nur jene Kosten gefördert werden, die nach der Förderentscheidung entstanden sind. Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn vor der Förderentscheidung die jeweiligen Beauftragungen erfolgt sind.

4.4.3 Förderungshöhe

- Mit einem einmaligen maximalen Förderbetrag von **bis zu € 500,-** pro Schulklasse werden „KlassenChallenges“ im engeren Sinne mit Kosten, wie im Punkt 4.4.2 genannt, unterstützt.
- Mit einem einmaligen maximalen Förderbetrag von **bis zu € 600,-** pro Schulklasse werden „SchwimmChallenges“ mit Kosten, wie im Punkt 4.4.2 genannt, für die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes im Schwimmen unterstützt.
- Mit einem einmaligen maximalen Förderbetrag von **bis zu € 1.500,-** pro Schule werden „SchulChallenges“ mit Kosten, wie im Punkt 4.4.2 genannt, unterstützt.

Die Fördersumme kann jeweils für jede Schulklasse bzw. Schule, die an einer „KlassenChallenge“ teilnimmt, beantragt werden.

4.4.4 Eigenleistungen

Die Förderungswerber können durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel zur Umsetzung der Aktivitäten beitragen.

4.4.5 Sonstige Bedingungen

Es können durch die Schulleitung mehrere Anträge für die eigene Schule, jedoch nur je ein Antrag pro Schulklasse für eine „Klassen“- bzw. „SchwimmChallenge“ gestellt werden.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Abwicklung des Förderungsprogramms soll die Fit Sport Austria GmbH (Waschhausgasse 2; 1020 Wien; E-Mail: office@fitsportaustria.at; Firmenbuch-Nr.: 409446b) im Namen und auf Rechnung des Bundes gem. § 8 ARR 2014 beauftragt werden.

5.2 Information der Schulen und Sportanbieter über das Förderungsprogramm „KlassenChallenge“

- Information der Schulen im Wege eines Rundschreibens des BMBWF an die Bildungsdirektionen und der Veröffentlichung in der Rundschreibendatenbank des BMBWF.
- Das Schulqualitätsmanagement motiviert Schulen in ihrem Wirkungsbereich, die einen besonderen sport- und bewegungsbezogenen Bedarf aufweisen, einen Förderungsantrag zu stellen.
- Die Fit Sport Austria GmbH veröffentlicht die gegenständliche Sonderrichtlinie sowie das Rundschreiben des BMBWF auf der von ihr betriebenen Administrationsplattform <https://www.klassenchallenge.at/>.
- Die österreichischen Bundessport-Dachverbände werden von der Fit Sport Austria GmbH ersucht, das Rundschreiben zu verbreiten und Informationsmaßnahmen über die Landessport-Dachverbände in den Bundesländern durchzuführen, damit auch der organisierte Sport ausreichend über das Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ informiert ist und diesbezüglich mit Schulen aktiv in Kontakt treten kann.
- Der österreichische Schwimmverband, der Verband der österreichischen Schwimmschulen, das österreichische Jugendrotkreuz, die österreichische Wasserrettung werden durch das BMBWF über das Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ informiert und ersucht, entsprechende Schwimmangebote für Schulen vorzubereiten.

5.3 Abgabe von Förderungsansuchen

- Förderungsansuchen können ausschließlich auf elektronischem Wege auf der Plattform <https://www.klassenchallenge.at/> eingereicht werden.
- Die Förderungsabwicklungsstelle legt nach Zustimmung des Fördergebers fest, welche Daten durch die Schule im Zuge des Förderansuchens bekanntgegeben werden müssen. Es sind jedenfalls insbesondere folgende Daten bekanntzugeben:

- Schuldaten (Schulkennzahl, Schultitel, Schulart, Schuladresse, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer der Schule)
 - Ansprechperson an der Schule (Vorname, Nachname, Anrede, Titel, Mailadresse über die die Korrespondenz stattfindet, Mobiltelefonnummer)
 - Förderbare Kosten (z. B. Kosten für externe Sportexpertinnen und Sportexperten, Transportkosten zu einer externen Sportstätte, ...)
 - Förderfähige Aktivität (Kategorie [KlassenChallenge – Sport mit Klasse, KlassenChallenge – Schwimmen mit Klasse, KlassenChallenge – Sport mit Schule], Kurzbeschreibung der KlassenChallenge/SchulChallenge, Kooperationspartner, Bezeichnung der teilnehmenden Klasse, Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, Anzahl der teilnehmenden Lehrpersonen, geplanter Förderbetrag, Datum und Zeit der Durchführung,
 - Namen und Geburtsdaten der Förderungswerberinnen und Förderungswerber in Form einer Liste
 - Schulkennzahl und Klassenbezeichnung jener Schulklasse/Schule, die angefragt worden ist, die KlassenChallenge/SchulChallenge anzunehmen.
- Förderungsansuchen können bei der Fit Sport Austria GmbH ab Inkrafttreten dieser Sonderrichtlinie bis zum 26.06.2024 eingereicht werden.

Darüber hinaus hat das Förderansuchen sämtlichen Inhalte und Bedingungen zu beinhalten, die Vertragsgegenstand werden sollen.

5.4 Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

- Die Prüfung der Förderansuchen auf ihre formale Richtigkeit, Vollständigkeit und Plausibilität erfolgt durch die Fit Sport Austria GmbH im Namen des Bundes.
- Sollte aufgrund unvollständiger Unterlagen oder Unklarheiten eine Nachreichung durch die Schulleitung erforderlich sein, so gilt das Ansuchen trotzdem als ordnungsgemäß eingebracht (jedoch noch als nicht genehmigt), wenn die Ersteinreichung bis 26.06.2024 erfolgt ist. Das vollständige Förderungsansuchen muss jedenfalls vor der Durchführung der Aktivität durch die Fit Sport Austria GmbH genehmigt werden.

5.5 Die Entscheidung

- Die Gewährung der Förderung erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Sonderrichtlinie.

- Die Förderungsentscheidung trifft die Fit Sport Austria GmbH im Namen des Bundes. Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderansuchen befassten Personen unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot.
- Im Falle der Gewährung einer Förderung übermittelt die Fit Sport Austria GmbH der Schulleitung oder einer durch die Schulleitung beauftragten Lehrperson eine schriftliche Zustimmung. Mit dem Zugang der Förderzusage an die Schulleitung oder einer durch die Schulleitung beauftragten Lehrperson als Vertreterin des Förderungswerbers kommt der Förderungsvertrag mit den im Förderungsantrag genannten Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern zustande.
- Eine allfällige Ablehnung ist der Schulleitung von der Förderabwicklungsstelle schriftlich unter Mitteilung der Gründe zu kommunizieren.

5.6 Auflagen, Bedingungen für die Durchführung und Dokumentation

Im Falle der Gewährung einer Förderung sind insbesondere nachstehende Bedingungen durch die Schulleitung als Vertreterin der Förderungswerber zu beachten:

1. Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig zu erbringen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen.
2. Die Schulleitung, als Vertreterin der Förderungswerber, zeigt der Fit Sport Austria GmbH alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung innerhalb des förderbaren Zeitraumes unmöglich machen, aus eigener Initiative an.
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei der die Förderungswerber vertretenden Schulleitung selbst oder bei Dritten auf deren Verlangen vorzulegen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Es sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang der Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet.
4. Alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen sind an der Schule zwei Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese Fristen zur Anwendung. Seitens der Fit Sport Austria GmbH werden die Unterlagen, die von der Schulleitung als Vertreterin der Förderungswerber auf elektronischem Wege zu übermitteln sind, 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung aufbewahrt.

5. Die Fit Sport Austria GmbH behält sich die Durchführung einer Stichprobenkontrolle vor. Im Falle einer missbräuchlichen Antragstellung oder Missachtung der Aufbewahrungspflicht der Unterlagen von 2 Jahren an der Schule, ist eine Rückforderung der Förderung möglich (siehe dazu auch Punkt 5.8.).
6. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Schulleitung verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
7. Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung verwendet oder über Abtretung, Anweisungen oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
8. Bei der Vergabe der Förderung ist darauf zu achten, dass das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung berücksichtigt werden.

5.7 Auszahlung der Förderung

Die im Förderungsansuchen dargestellten und durch den Bund geförderten sport- und bewegungsbezogenen Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen sind im Durchführungszeitraum (27.05.2024 – Ende des Unterrichtsjahres) umzusetzen.

Nach der stattgefundenen Schulveranstaltung bzw. schulbezogenen Veranstaltung werden durch die Schulleitung entsprechende Rechnungen (mit Schulstempel) und Zahlungsbelege sowie eine Übersicht der tatsächlich teilgenommenen Schülerinnen und Schüler auf der elektronischen Plattform der Fit Sport Austria GmbH hochgeladen.

Die Fit Sport Austria GmbH prüft die abgegebenen Rechnungen, Zahlungsbelege und Berichte auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit. Nach erfolgter positiver Prüfung wird die Auszahlung des Förderbetrages durch die Fit Sport Austria GmbH auf das von der Schulleitung im Antrag bekanntgegebene Konto überwiesen. Gleichfalls kann bei Vorliegen

von nur einer Gesamtrechnung eines externen Anbieters (Sportverein, externe Sportstätte, ...) der Zuschuss in Abkürzung des Zahlungsweges auf das Konto des externen Anbieters ausbezahlt werden, das von der Schulleitung bekanntgegeben wird.

Die Einmeldung gemäß Transparenzdatenbankgesetz erfolgt durch die Fit Sport Austria GmbH.

5.8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungswerber sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 in der geltenden Fassung – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
2. die Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, die Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
3. die Förderungsmittel von der Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
4. die Challenge nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
5. von der Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß 5.6 Punkt 7 nicht eingehalten wurde,

6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
7. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird, oder
8. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle einer gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden (§ 25 (2) ARR 2014).

6 Datenverarbeitung

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass der Fördergeber (BMBWF) berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, Fotos, Videos und Links zu verwenden, wenn dies für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus, auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderungsgeberinnen bzw. Förderungsgebern, Organen des Bundes oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz durchzuführen.

Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Schulleitung als Stellvertretung der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung) erfolgt. Weiters ist auf der Homepage der Fit Sport Austria GmbH die Datenverarbeitungsauskunft zu platzieren.

Die Schulleitung bestätigt im Förderungsansuchen, dass die Förderungswerber die Datenverarbeitungsauskunft zur Kenntnis genommen haben.

7 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

8 Geltungsdauer

Die Sonderrichtlinie zum Förderungsprogramm „KlassenChallenge“ gilt für Aktivitäten, die nach den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen im Zeitraum 27.05.2024 bis zum Ende des Unterrichtsjahres 2024 stattfinden. Sie kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss des letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Förderungsvertrages zur Anwendung. Sie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Webseite des BMBWF in Kraft und tritt mit Ablauf des 30.09.2024 außer Kraft.